Hansestadt Wipperfürth **V/2022/575/1**
Die Bürgermeisterin

III - Fachbereich III (Finanzen)

Bürgeranregung zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen und zum Erlass einer Nachhaltigteilssatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.05.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Bürgeranregung, den Beschluss nach § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isoilierungsgesetz bereits jetzt zu fassen und die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, wird nicht gefolgt.

2. Der Bürgeranregung, eine Nachhaltigkeitssatzung zu erlassen, wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Der Hansestadt Wipperfürth sind zwei Bürgeranregungen eines Petenten eingegangen, die zum einen den Umgang mit den Schäden aus der COVID-19-Pandemie zum Thema hat und zum anderen den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung anregt. Gem. § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung wurden die Anregungen zur Erledigung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

1. Ausbuchen der COVID-19-Bilanzierungshilfe

Durch den Petenten wird angeregt, bereits jetzt den Beschluss gem. § 6 Abs. 2 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes zu fassen, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Nach der gesetzlichen Regelung steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Diese Entscheidung ist demnach grundsätzlich nicht zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen, sondern erst für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025, sofern man diese Variante

verfolgt. Erst im Zusammenhang mit der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse ist jedoch erkennbar, wie hoch sich die tatsächliche Corona-Belastung darstellt. In der Folge des angeregten Ausbuchens gegen das Eigenkapital wären die alternativ darzustellenden Abschreibungen über 50 Jahre nicht zu berücksichtigen und somit auch nicht zu erwirtschaften. Allerdings würde sich durch das Ausbuchen das Eigenkapital stark reduzieren. Dies hätte wiederum zur Folge, dass sich die Berechnungsgrundlage für die Verpflichtung der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verringert und somit die Verpflichtung früher eintreten würde.
Vor diesem Hintergrund sollten die Ergebnisse der Jahresabschlüsse abgewartet werden, auch vor dem Hintergrund noch ggf. eintretender Kompensationsleistungen seitens Land oder Bund. Eine entsprechende Entscheidung kann wie oben erläutert noch im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 getroffen werden.

2. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Der durch den Petenten angeregten Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung verfolgt u.a. das Ziel, mit einem Generationenbeitrag den Konsolidierungsbedarf bzw. das Haushaltsdefizit gegenzufinanzieren. Hiermit soll im Besonderen darauf hingedeutet werden, dass man sich ausdrücklich zur Einhaltung der rechtlichen Gebote verpflichtet.

Das verantwortungsvolle Handeln für die zukünftigen Generationen ist als Maxime kommunalen Handelns in der Gemeindeordnung normiert.
Genauso stellt der Haushaltsausgleich eine Selbstverständlichkeit dar und ist in den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung verankert.
Hiernach muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein, ggf. ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung hat die Gemeinde die erforderlichen Finanzmittel neben selbst zu bestimmenden Leistungsentgelten im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Insofern ist neben grundsätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen auch der Aspekt der Realsteuererhöhungen eine Option, die für die zukünftige Gestaltung der Haushalte zu betrachten ist, um eine nachhaltige, solide und ehrliche Finanzierung zu erreichen. Dies wäre jedoch über die Hebesätze der Haushaltssatzung bzw. der Hebesatzsatzung darzustellen und würde daher einer Nachhaltigkeitssatzung entbehren.

<u>Anlagen:</u>

Bürgeranregung
Entwurf Nachhaltigkeitssatzung